



## **SV Wittenborn von 1955**

### **Satzung**

#### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der im Jahre 1955 gegründete Verein führt den Namen SV Wittenborn.
- 2) Er hat den Sitz in Wittenborn.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
  - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen;
  - e. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/Übungsleiterinnen, Trainern/Trainerinnen und Helfern/Helferinnen;
  - g. die Beteiligung an Kooperationen sowie Sport- und Spielgemeinschaften;
  - h. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit;
  - i. die Errichtung von Sportanlagen sowie Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten;
- 3) Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik. Parteipolitische, konfessionelle, rassistische und militärische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.



Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§4 Vereinsfarben**

- 1) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

### **§5 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied
  - a. im Landessportverband Schleswig-Holstein
  - b. im Kreissportverband Segeberg
  - c. im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband
  - d. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Abs. 1.



- 4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Die Aufnahme kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss entscheiden. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung und sämtliche Beschlüsse aller Vereinsinstanzen an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet sein. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## **§7 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. außerordentlichen Mitgliedern
  - d. Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.



- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
  - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - d. durch Tod;
  - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c. sich grob unsportlich verhält;
  - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom



Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Kinder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Der Gesamtvorstand kann jährlich über die Beitragshöhe neu beschließen. Sind die im Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Beiträge unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerung nicht mehr kostendeckend im Verhältnis zu den Ausgaben und Aufwendungen des Vereins, so können die Beiträge entsprechend angehoben werden. Dabei muss die Wahrnehmung des Vereinszwecks durch die



Beitragshöhe stets sichergestellt werden, wobei stets die Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten bleibt.

- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift schriftlich mitzuteilen.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen gem. Abs. 1 zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstandene Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Durch eine erfolgte Mahnung nach § 288 BGB kann der Verein eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erheben.
- 8) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstandenen Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

## **§ 11 Mitgliederrechte und -pflichten**

- 1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Einrichtungen des Vereins berechtigt. Sie haben das Recht, in jeder von Ihnen gewünschten Abteilung Sport zu treiben. Dieses Recht kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes durch die jeweilige Abteilungsleitung beschränkt werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer Übungsbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder unter 16 Jahre müssen durch die Erziehungsberechtigten vertreten werden.
- 3) Mitglieder, die mehr als drei Monatsbeiträge im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- 4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft (ausgenommen Beitragsverpflichtungen) vor Anrufung eines Gerichts eine Mediation gemäß des Mediationsgesetzes (MediationsG) durchzuführen. Jede Partei darf einen Mediator vorschlagen. Sollte man zu keiner Einigung kommen, wird ein Mediator vom Landessportverband Schleswig-Holstein bestimmt. Die Kosten



werden von beiden Parteien jeweils zu Hälfte getragen. Das Meditationsergebnis ist bindend. Eine Klage ist erst zulässig, wenn im Rahmen der Meditation ein Verhandlungstermin stattgefunden hat oder wenn seit dem Meditationsantrag einer Seite mehr als 60 Tage verstrichen sind.

## **§12 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Übungsleitern/Übungsleiterinnen Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §9 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen.
  - a. Ordnungsstrafen bis zu 500,00 €
  - b. Befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen, Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§13 Die Vereinsorgane**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung;
  - b. der geschäftsführende Vorstand;
  - c. der Gesamtvorstand;
  - d. die Jugendversammlung;
  - e. der Jugendvorstand.



## **§14 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung wird im Januar durchgeführt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert. Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 20% aller volljährigen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 9) Verpflichtend ist die Führung eines Protokolls, das mit der Anwesenheitsliste ergänzt wird.

## **§15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
  - b. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
  - c. Entgegennahme der Spartenberichte durch die Abteilungsleiter/-innen
  - d. Entlastung des Gesamtvorstandes und des Kassenwarts





- e. Wahl des Vorstandes (geschäftsführender Vorstand)
- f. Wahl und Besetzung des Sportausschusses (Abteilungsleitung)
- g. Wahl der Kassenprüfer/-innen
- h. Wahl von Ehrenmitgliedern
- i. Beschlussfassung über Anträge
- j. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung oder Fusion des Vereins

## **§16 Der geschäftsführende Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2) Die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins und teilt untereinander die Arbeitsschwerpunkte auf.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Arbeitsschwerpunkte:
  - a. Vorstandssprecher
  - b. Stellv. Vorstandssprecher
  - c. Finanzen (Kassenwart)
  - d. Jugend (Jugendobmann)
  - e. Sponsoring
  - f. Presse- und Social Media
  - g. Sonderaufgaben
- 4) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in der Weise, dass zwei Vorstandsmitglieder in dem einen Jahr und drei Vorstandsmitglieder in dem darauffolgenden Jahr gewählt werden.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger/-in bestimmen.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand wird ehrenamtlich geführt.



## **§17 Der Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b. den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen (Sportwart)
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - a. Aufstellung des Haushaltsplanes und eventueller Nachträge
  - b. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
  - c. Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
  - d. Kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - e. Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
- 3) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.

## **§18 Abteilungen (Sportausschuss)**

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt einen Vorsitzenden, den Sportwart. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleitung durch Beschluss.
- 3) Alle Abteilungsleiter/-innen (Sportwarte) bilden den Sportausschuss.
- 4) Der Sportausschuss tritt einmal im Monat zusammen, um über Belange, die über den Rahmen der einzelnen Abteilungen hinausgehen, zu beraten und zu beschließen. Die Beschlüsse des Sportausschusses sind dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## **§19 Vereinsjugend**

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.



- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a. der Jugendvorstand (Jugendobmann)
  - b. die Jugendvollversammlung
- 4) Der Jugendobmann der Vereinsjugend ist Mitglied im Gesamtvorstand.
- 5) Die Aufgaben des Jugendobmanns sind:
  - a. die Koordination der gesamten Jugendarbeit auch mit anderen JOB's;
  - b. die überfachliche Jugendarbeit;
  - c. die Vertretung der Jugend im Vorstand
  - d. die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend beim Kreissportverband (KSV) und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.
- 6) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
  - a. Wahl vom Jugendobmann;
  - b. Koordination und Planung von Jugendveranstaltungen;
  - c. Erarbeiten von Vorschlägen zur Vereinsgestaltung.

## **§20 Finanzen (Kassenwart)**

- 1) Der Verein führt durch den Kassenwart nur eine Kasse.
- 2) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins laufen durch das Hauptkassenbuch.
- 3) Das Vereinsvermögen (Grundstück, Sachwerte und Barvermögen) darf nur für sportliche Zwecke verwendet werden.
- 4) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Gesamtvorstand ein Haushaltsplan auszuarbeiten. Dieser Entwurf muss dem gesamten Sportausschuss mind. vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Nach Beratung und Abstimmung wird der Entwurf als Vorlage für die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5) Der Kassenwart legt auf der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins vor.
- 6) Die Entlastung des Kassenwarts erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

## **§21 Kassenprüfer**

- 1) Es müssen immer zwei Kassenprüfer für das Geschäftsjahr gewählt sein. Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.



- 2) Sie werden in der Weise gewählt, dass jedes Jahr einer von ihnen ausscheidet.
- 3) Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren nach seinem Ausscheiden möglich.
- 4) Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit eine Prüfung der Hauptkasse vorzunehmen.
- 5) Sie sind verpflichtet einmal im Jahr eine Prüfung vorzunehmen.
- 6) Diese Prüfung müssen beide Kassenprüfer durchführen.
- 7) Die Kassenprüfer erstellen einen Bericht und geben diesen bei der Mitgliederversammlung bekannt.
- 8) Festgestellte Mängel sind dem geschäftsführenden Vorstand sofort mitzuteilen.

## **§22 Vereinsordnungen**

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - a. Beitragsordnung
  - b. Ehrenordnung
  - c. Finanzordnung
  - d. Geschäftsordnung
- 2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendvollversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§23 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.



- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der /die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## **§24 Haftung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/-innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§25 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem



- 3) jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§26 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beantragt hat. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; davon müssen 9/10 für die Auflösung stimmen.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Wittenborn, mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

## **§27 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.05.2022 beschlossen.
- 2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.